Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Georgensgmünd.

vom 01.02.2017 zuletzt geändert mit den Änderungssatzungen vom 05.12.2018 und 02.12.2021 zum

01.01.2022

(konsolidierte Fassung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Georgensgmünd folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für

a) eine Einzelgrabstätte	15,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	30,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	15,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte	15,00 €,
e) eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	15,00 €,

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist - mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten – möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) die Gebühr für die Benutzung des Aufbewahrungsraums, der Aussegnungshalle, des Vorplatzes

und die Beerdigungsfeier beträgt pauschal 100,00 €.

(2) die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 6,50 €/Jahr.

(3) die Gebühr für den Namensstein ohne Beschriftung bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten

beträgt 100,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Georgensgmünd

Ben Schwarz

1. Bürgermeister